



**Aktenzeichen: Pet 4-20-10-787-011747**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.02.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass sich der Deutsche Bundestag für den Schutz und die Wahrung der Rechte von Zirkusunternehmen einsetzt und Maßnahmen ergreifen soll, die die Existenz von Zirkussen in Deutschland sichern.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Zirkusunternehmen seit vielen Jahren mit Anfeindungen und Angriffen zu kämpfen hätten. Es komme insbesondere zu Demonstrationen, Behinderungen der Besucherinnen und Besucher sowie Störungen der Vorführungen bis hin zu körperlichen Angriffen. Insbesondere Tierschutzorganisationen verübten regelmäßig derartige Angriffe und erschwerten dadurch zunehmend die Durchführung der Zirkusveranstaltungen. Obwohl sich die meisten Zirkusse im eigenen Interesse für eine gute Haltung ihrer Tiere einsetzen würden, stünden sie unter Generalverdacht. Zudem werde es für Zirkusse immer schwieriger, geeignete Stellflächen für ihre Vorführungen zu finden. Dadurch werde es den Zirkusfamilien zunehmend erschwert, die laufenden Kosten zu decken, sodass das traditionsreiche Kulturgut Zirkus erheblich gefährdet sei. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 50 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 15 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst klar, dass er die von der Petition dargestellten Anfeindungen und Angriffe durch Tierschutzorganisationen auf Zirkusbetriebe ablehnt. Zugleich hat der Petitionsausschuss keine Einflussmöglichkeiten auf derartige Vorfälle. Sowohl die Gefahrenvorsorge als auch das Verhüten von Straftaten ist primäre Aufgabe der Ordnungsbehörden und der Polizei und fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder.

Auch für die Überwachung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen sind die Behörden der Länder zuständig. Im Allgemeinen gelten für die Haltung von Zirkustieren die Vorschriften des Tierschutzgesetzes (TierSchG), insbesondere die allgemeinen Anforderungen des § 2 TierSchG. Diese Anforderungen werden in den Zirkusleitlinien allgemein und für bestimmte Tierarten speziell konkretisiert. Für die Tierarten, für die in den Zirkusleitlinien keine speziellen Vorschriften aufgeführt sind, gilt das Säugetiergutachten. Sowohl die Zirkusleitlinien als auch das Säugetiergutachten dienen den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den zuständigen Überwachungsbehörden der Länder als Orientierung bei der Entscheidung, ob eine Tierhaltung den Anforderungen des § 2 TierSchG entspricht.

Ein Tätigwerden im Sinne der Petition kann der Petitionsausschuss aus den dargelegten Gründen jedoch nicht in Aussicht stellen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.